

Notfallbereitschaftsordnung

für den Bereich der KZV Niedersachsen (§ 75 Abs. 1, 1b SGB V)
beschlossen vom Vorstand am 14.06.2017, 16.08.2017 und 16.01.2019

Präambel

¹Vertragszahnärztinnen und Vertragszahnärzte, einschließlich derer mit KFO-Fachzahnarztanerkennung sind aufgrund ihrer Zulassung zur persönlichen Notfallbereitschaft außerhalb ihrer Sprechzeiten verpflichtet.

²Die KZV Niedersachsen organisiert zur Versorgung von dringend behandlungsbedürftigen Krankheitsfällen an praxisfreien Tagen (§ 3) eine zahnärztliche Notfallbereitschaft. ³Insoweit wird die einzelne Vertragszahnärztin und der einzelne Vertragszahnarzt von der gesetzlichen Verpflichtung entlastet, zu sprechstundenfreien Zeiten selbst für Notfälle zur Verfügung zu stehen. ⁴Zur Regelung der organisierten Notfallbereitschaft wird gemäß § 5 Absatz 5 Satz 2 der Satzung die folgende Ordnung erlassen.

§ 1 Teilnahmepflicht

- (1) ¹Zur Notfallbereitschaft werden die Praxen entsprechend der Anzahl und dem zeitlichen Umfang der an einem Praxisstandort tätigen zugelassenen, ermächtigten und angestellten Zahnärztinnen und Zahnärzte zum Zeitpunkt der Erstellung des Bereitschaftsplanes eingeteilt. ²Betreibt eine Praxis zusätzlich eine Zweigpraxis, nimmt sie auch mit dieser an der Notfallbereitschaft teil. ³Ermächtigte Einrichtungen werden grundsätzlich ein Mal pro Halbjahr berücksichtigt.
- (2) ¹Praxen, in denen die Zugelassenen ausschließlich Fachzahnärztinnen oder Fachzahnärzte für Kieferorthopädie sind, nehmen an der Notfallbereitschaft nicht teil und bleiben bei der Einteilung nach Absatz 1 Satz 1 unberücksichtigt.

§ 2 Präsenzpflicht

¹Während des gesamten Zeitraums der Notfallbereitschaft muss die Praxis zur Durchführung von Notfallbehandlungen bereit und erreichbar sein. ²Werden Sprechstundenzeiten festgelegt und bekannt gegeben, sind diese einzuhalten. ³Im Übrigen ist eine Telefonbereitschaft durchzuführen oder auf andere Weise eine Erreichbarkeit sicherzustellen. ⁴Hierfür dürfen auch Telefonanrufbeantworter oder Mailboxen eingesetzt werden, soweit hierdurch die Erreichbarkeit nicht eingeschränkt wird.

§ 3 Bereitschaftszeiten

¹Die Notfallbereitschaft erstreckt sich auf Sonnabende, Sonntage und gesetzliche Feiertage. ²Die Bereitschaft am Wochenende beginnt sonnabends um 8.00 Uhr und endet montags um 8.00 Uhr. ³An Feiertagen, die nicht auf einen Sonnabend oder Sonntag fallen, dauert die Notfallbereitschaft von



Fach 3.3.2.

8.00 Uhr des Feiertages bis 8.00 Uhr des folgenden Tages⁴Die Verwaltungsstellenvorsitzenden können im Einvernehmen mit dem Vorstand in die Notfallbereitschaft weitere Tage bzw. Zeiten einbeziehen (insbesondere Brückentage oder den Freitagnachmittag).

§ 4 Befreiung

¹In begründeten Einzelfällen kann auf Antrag eine zeitlich befristete Befreiung von der Notfallbereitschaft erteilt werden. ²Über den Antrag entscheidet die oder der für den Praxissitz zuständige Verwaltungsstellenvorsitzende. ³Der Bescheid ist zu begründen. ⁴Gegen die Entscheidung der oder des Verwaltungsstellenvorsitzenden ist der Widerspruch möglich (§ 10).

§ 5 Regionale Zuständigkeit

Zuständig für die Durchführung der Notfallbereitschaft sind die Verwaltungsstellenvorsitzenden jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich.

§ 6 Organisation

- (1) Die Einteilung zur Notfallbereitschaft regeln die Verwaltungsstellenvorsitzenden für ihren Verwaltungsstellenbereich.
- (2) ¹Die Verwaltungsstellenvorsitzenden können die Aufgabe der Einteilung der Notfallbereitschaft für einzelne Notfallbereiche an Beauftragte übertragen. ²Diese werden auf Vorschlag der oder des Verwaltungsstellenvorsitzenden vom Vorstand der KZV Niedersachsen benannt.
- (3) ¹Die Einteilung zur Notfallbereitschaft soll mindestens für den Zeitraum eines halben Jahres vorgenommen werden. ²Die Bereitschaftsliste ist den Praxen rechtzeitig, möglichst ein halbes Jahr vorher, bekanntzugeben.
- (4) ¹Die Beauftragten informieren den Verwaltungsstellenvorsitzenden über die erfolgte Einteilung der Notfallbereitschaft. ²Die KZVN erhält eine Kopie der Bereitschaftsliste.
- (5) ¹Ist es der eingeteilten Praxis nicht möglich, die Notfallbereitschaft zu übernehmen, kann die Notfallbereitschaft mit einer anderen Praxis getauscht werden. ²Der Tausch ist der oder dem zuständigen Verwaltungsstellenvorsitzenden bzw. der oder dem Beauftragten (§ 6 Abs. 2 Satz 1) unter Angabe der Kontaktdaten der Tauschpartner unverzüglich mitzuteilen. ³In begründeten Ausnahmefällen (z.B. plötzliche Erkrankung) kann unter Berücksichtigung der Umstände im Einzelfall und nach vorheriger Genehmigung durch die oder den zuständigen Verwaltungsstellenvorsitzenden bzw. die oder den Beauftragten die Notfallbereitschaft einer anderen Praxis übertragen werden.
- (6) ¹Bei einem Tausch oder einer Abgabe der Notfallbereitschaft im Sinne des Absatzes 5 hat die zur Notfallbereitschaft eingeteilte Praxis rechtzeitig die für die Bekanntgabe der Notfallbereitschaft vorgesehenen Stellen zu informieren. ²Soweit dies der zur Notfallbereitschaft eingeteilten Praxis selbst nicht möglich ist, übernimmt diese Aufgabe die oder der Verwaltungsstellenvorsitzende, ggf. kann auch die oder der Beauftragte diese Aufgabe übernehmen.



§ 7

Bekanntgabe der Notfallbereitschaftszeiten

¹Die Bekanntgabe der zur Notfallbereitschaft eingeteilten Praxis erfolgt durch die Verwaltungsstellenvorsitzenden oder deren Beauftragte.

³Zur Veröffentlichung können sich die Verwaltungsstellenvorsitzenden oder deren Beauftragte folgender Medien bedienen:

- Internet bzw. mobile Applikationen („Apps“),
- örtliche Tagespresse,
- Zahnärztlicher Notrufdienst (zentrale Rufnummer),
- örtliche Polizeibehörden,
- vorhandene Bereitschaftsstellen der karitativen Organisationen,
- Krankenhäuser,
- diensthabende Apotheken,
- Taxizentralen,
- Telefonanrufbeantworter/Mailbox.

§ 8

Umfang und Vergütung

- (1) ¹Die Bereitschaft dient der Notfallbehandlung von gesetzlich versicherten Patientinnen und Patienten. ²Nach der Notfallbehandlung sind die Patientinnen und Patienten anzuhalten, sich zur Weiterbehandlung an ihre Zahnärztin oder ihren Zahnarzt zu wenden.
- (2) ¹Die Vergütung der vertragszahnärztlichen Leistung im Rahmen der Notfallbereitschaft regelt sich nach den geltenden Gebührenverträgen. ²Die Forderung richtet sich ausschließlich gegen die Kassenzahnärztliche Vereinigung Niedersachsen.

§ 9

Verstöße

Verstöße gegen die Notfallbereitschaftsordnung können mit Disziplinarmaßnahmen geahndet werden.

§ 10

Widerspruchsstelle

Widerspruchsstelle in Angelegenheiten dieser Ordnung ist der Vorstand der KZV Niedersachsen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Veröffentlichung im Niedersächsischen Zahnärzteblatt oder Versendung mit dem Monatsrundsreiben der KZV Niedersachsen in Kraft.

